

- a) alle Münzen (vornehmlich Ducaten, ingl. doppelte, ganze und halbe Fünfthalerstücke, in Golde), die durch Beschneiden, Abfeilen oder sonstige dahin abzweckende Manipulationen in ihrem Werthe verringert sind,
- b) die Halben und (die) Viertel Brabanter Kronthaler,
- c) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kurfürstl. Hessischen Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke,
- d) die nicht inländischen (nicht Königl. Sächsischen) Einzwoßtel-Thalerstücke (oder sogenannten guten Zweigroschenstücke) mit alleiniger Ausnahme der K. Preussischen (Einzwoßtel-Thaler oder sogenannten guten Zweigroschenstücke),
- e) ausländische Scheidemünzen aller Art (d. i. jede das Gepräge des K. Sachsens nicht führende kleinere Münze) u.

„§. 3. Denen, die im Besitze verbotener Münzen sind, wird gestattet, sich derselben entweder durch Ablieferung an die hiesige (zu Dresden befindliche) Münzstätte, welche dafür den dießfalligen Metallwerth vergüten wird, oder im Wege des Geldwechselverkehrs zu entledigen; doch leidet auf Letzteren das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen, als Zahlungsmittel, ebenfalls unbedingt Anwendung u.“

„§. 9. Vorstehende Bestimmungen, wonach sich bei Vermeidung der in dem Gesetze vom 22. Juli v. J. (1840) angedrohten Strafen Jedermann in hiesigen Landen, (im Königreiche Sachsen) zu richten hat, treten vom 15. October d. J. (1841) ab u. in Gültigkeit; u. wohingegen das wegen der Einzwoßtel-Thalerstücke von andern (als K. Preussischen) ausländischen Gepräge in §. 1 an d. angeordnete Verbot erst vom 1. April 1842 ab in Ausführung zu bringen ist.“

Wer also am 1. April 1842 und später auch nur ein einziges Lüneburger oder sonst fremdes sogenanntes gutes Zweigroschenstück, (wofern es nicht das K. Preussische Gepräge führt,) zu 2½ Neugroschen oder 25 Pfennigen ausgiebt, verfällt dadurch in 10 Neugroschen Geldstrafe und, sollte er solche nicht aufzubringen vermögen, in 1/2 Tag Gefängnißstrafe, welche Strafe wegen eines jeden mehr ausgegebenen dergleichen Zweigroschenstücks sich um den nehmlichen Betrag erhöht, so daß z. B. die Ausgabe von zwölf solchen, vom 1. April 1842 an durchaus verbotenen Zweigroschenstücken mit vier Thaler Geldstrafe oder mit sechs Tagen Gefängniß geahndet wird. Und bleibt hiernach den dormaligen Besitzern von dergleichen verbotenen Zweigroschenstücken nichts weiter übrig, als selbige unmittelbar oder durch ein Banquierhaus an die Münzstätte zu Dresden einzuliefern, um darauf dort den Metallwerth derselben vergütet zu erhalten.

Die Meisterprüfungen und die neuen Prüfungsbehörden bei Baugewerken im Königreich Sachsen.

Ueber dieses neue sächsische Gesetz spricht sich das bei Jonghaus in Darmstadt erscheinende „Vaterland“ folgendermaßen aus:

„Kunstwesen oder Gewerbefreiheit?“ Diese Frage hört man in neuester Zeit überall und zwar mit einem Ernst aussprechen, der nicht bloß durch die dringenden Rücksichten auf das Interesse des Publikums einerseits und das Familienwohl der Handwerker anderseits geboten wird, sondern auch durch die Rücksicht auf die Ideen, welche dem einen und dem andern Princip zu Grunde liegen und mehr oder minder einen Maßstab zur Beurtheilung zu geben scheinen, in welcher Entwicklungsperiode sich die politische Freiheit eines Staates befinde. Für das Kunstwesen, wie für die Gewerbefreiheit stehen lange Reihen von Vertheidigern da, theils mit historischen, theils mit naturrechtlichen Waffen gerüstet, und beide Gegner haben im wechselseitigen Austausch ihrer Ideen so manche triftige Gründe an den Tag gelegt, daß die Entscheidung sich einem Mittelwege zuneigte, auf welchem man nicht sowohl eine Versöhnung der widerstrebenden Ansichten, Rechte und Bedürfnisse, eine Versöhnung des Conflict zwischen den Gesammbefugnissen und den Rechten Einzelner, als vielmehr eine Neugestaltung zu erreichen glaubt, welche jedoch Manchen allerdings noch immer nur als interimistisches Auskunftsmittel erscheinen will. Wenn wir die historische Entwicklung des Kunstwesens in jener vollen Bedeutung erwägen, die es im Mittelalter für die Erstarbung eines freien Bürgerthums, gegenüber der Geschlechts- und Geldaristokratie, hatte, wenn wir dann auch zugeben müssen, daß es in seinen alten starren Formen dem Geist der neuen Zeit nicht mehr entspricht, der die Möglichkeit voller Entwicklung jeder Individualität als erstes Recht in der neuen gesellschaftlichen Ordnung in Anspruch nimmt, wenn wir ferner die nicht abzuleugnenden schädlichen Folgen erwägen, die bei unbedingter Gewerbefreiheit für die Gesamtkraft des Staates dadurch entstehen, daß die Möglichkeit des Gewinnes auch den Unfähigen zur Concurrency reizt, daß die Concurrency in diesem Falle den Concurrenten schwächt und ihn selbst ruiniert, — wenn wir diese drei Gesichtspunkte im Auge halten, so werden wir jeden Versuch des Staates: den vollen Umfang der Berechtigung des einzelnen Gewerbetreibenden in das richtige Verhältniß zum Gesamtinteresse zu stellen, nicht ohne ernste Aufmerksamkeit betrachten können. Weit entfernt, vom Staat ein bloßes Experimentiren zu verlangen, können wir den Gedanken nicht abweisen, wie in unserer Zeit am gesunden Eichenstamm des deutschen Volkes erst das junge frische Laub das alte dürre verdrängt, das so manchem Sturm widerstand; nun weht auch rasch ein Keim den andern, und der Hauch des Frühling weht durch alle neuen Zweige. Ein solches junges Laub ist denn die unterm 14. Januar durch den Minister des Innern contrasignirte kön. sächsische Verordnung, betreffend die Meisterprüfungen bei den Baugewerken und die Errichtung von Prüfungsbehörden für solche. Ihr zufolge werden von nun an in den Städten Dresden, Leipzig, Budaßin, Chemnitz und Plauen Prüfungscommissionen errichtet, und zusammengesetzt aus einem Deputirten, einem juristisch befähigten Mitglied des Stadtraths jener Städte, welcher Dirigent und Protokollant ist, dann aus einem theoretisch gebildeten Architekten, welchen das Ministerium des Innern ernannt, und aus einem Maurer- und einem Zimmermeister, welche aus den localen Innungen von Seiten